

Diplomprüfungsordnung

der Technischen Hochschule Fridericiana Karlsruhe

- Rahmenordnung -

genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
vom 17. 11. 61 Nr. H 1555/3

mit den

vorläufigen Sonderbestimmungen (S) für die Abteilung Maschinenbau

genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
vom 2. 11. 62 Nr. H 1563/6

geän. mit Erlaß des Kultusm. vom 21.4.67 H 1563/14
(Apparatebau I II + III in Technische Verfa. Techn.)

§ 1

Zweck der Prüfung, Diplomgrade

(1) Die Diplomprüfung bildet in der Regel den Abschluß eines ordentlichen Studiums an der Technischen Hochschule FRIDERICIANA Karlsruhe.

Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er auf seinem Fachgebiet gründliche Kenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Auf Grund dieser Diplomprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:

In der Abteilung für

Chemie:

Diplom-Chemiker (Dipl.-Chem.)

Mathematik und Physik:

Diplom-Mathematiker (Dipl.-Math.)

Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)

Diplom-Physiker (Dipl.-Phys.)

Geisteswissenschaften:

Techn. Diplom-Betriebswirt (Dipl.rer.pol. [techn.])

Techn. Diplom-Volkswirt

Architektur, Bauingenieurwesen,

Elektrotechnik und Maschinenbau:

Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)



Gliederung der Prüfung. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Diplomprüfung umfaßt eine Vor- und eine Hauptprüfung. Für die Zulassung zur Hauptprüfung ist der Abschluß der Vorprüfung Voraussetzung.

(2) Die an einer anderen deutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegte Vorprüfung wird anerkannt. Ergänzende Prüfungen in einzelnen Fächern können gefordert werden. Hierfür und für die Anrechnung anderer Prüfungen deutscher oder ausländischer Hochschulen sind die Sonderbestimmungen der Abteilung maßgebend.

(S) Ziff. 1: Das Vorprüfungszeugnis der Abteilung Maschinenbau an einer Techn. Hochschule des Bundesgebietes wird ohne ergänzende Prüfungen anerkannt.

(S) Ziff. 2: Das Vorprüfungszeugnis der Abteilung Maschinenbau einer anderen Techn. Hochschule oder ein anderes entsprechendes Hochschulzeugnis wird unter Bedingungen anerkannt, die die Abteilung im Einzelfall so festsetzt, daß der Kandidat nach ihrer Erfüllung etwa gleichwertige Vorleistungen für die Diplomhauptprüfung aufzuweisen hat wie die Studierenden in der Abteilung Maschinenbau an der Techn. Hochschule Karlsruhe nach bestandener Vorprüfung.

(3) Während des Ablegens der Prüfung muß der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Technischen Hochschule Karlsruhe eingeschrieben sein.

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung werden bei jeder Abteilung Prüfungskommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch die Sonderbestimmungen der Abteilung geregelt sind.

(S) Ziff. 3: Die Diplomvorprüfungskommission wird von den an der Prüfung beteiligten Abteilungsmitgliedern und dem von der Abteilung gewählten Vorsitzenden gebildet.

(S) Ziff. 4: Die Diplomhauptprüfungskommission wird in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau von den an den Gruppenprüfungen beteiligten Prüfern und dem von der Abteilung gewählten Vorsitzenden gebildet, in der Studienrichtung Verfahrenstechnik von den an den Gruppenprüfungen beteiligten Prüfern, allen Inhabern verfahrenstechnischer Lehrstühle der Abteilung und dem von der Abteilung gewählten Vorsitzenden.

(S) Ziff. 5: Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe

- a) die technische Durchführung der Prüfungen, insbesondere deren zeitlichen Ablauf zu ordnen, soweit das nicht in diesen Sonderbestimmungen geschieht. Sie legen die Grundsätze dieser Ordnung in einem Merkblatt fest, das der Zustimmung der Abteilung bedarf, und regeln die Durchführung im einzelnen durch Anschlag am schwarzen Brett oder schriftliche Mitteilungen an die Prüfer und Kandidaten.
- b) die Gesamtnote der Zeugnisse festzusetzen, wobei für die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ die Zustimmung der Abteilung einzuholen ist.

§ 4

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vor- oder Hauptprüfung ist fristgerecht auf dem von der Abteilung vorgeschriebenen Formblatt an die Prüfungskommission zu richten und beim Prüfungsamt der Hochschule einzureichen. Das Formblatt muß mindestens enthalten:

(S) Ziff. 6: Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist vor dem Prüfungstermin des ersten Prüfungsabschnittes, d. h. regelmäßig während des zweiten Studienseesters (vgl. § 5, 2 (S) Ziff. 16) innerhalb der vom Prüfungsamt in jedem Semester durch Anschlag bekanntgegebenen Frist einzureichen, der Antrag auf Zulassung zur Hauptprüfung ohne Bindung an eine bestimmte Frist in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau regelmäßig nach vollendetem achten Studienseester, in der Studienrichtung Verfahrenstechnik regelmäßig nach vollendetem siebten Studienseester.

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. die Zahl der Studienseester mit der Angabe, an welcher Hochschule sie verbracht wurden,
3. den nach den Sonderbestimmungen der Abteilung vorgeschriebenen oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einzelfall genehmigten Prüfungsplan.

(S) Ziff. 7: Der Prüfungsplan für die Vorprüfung liegt für alle Studierenden der Abteilung Maschinenbau einheitlich fest (vgl. § 5, 2 (S) Ziff. 14 und 20 und den Vordruck für den Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung). Er kann nur in Sonderfällen mit Genehmigung der Abteilung geändert werden.

(S) Ziff. 8: Der Prüfungsplan für die Hauptprüfung ist nach Studienrichtungen und innerhalb der Studienrichtungen nach den Neigungen des Studierenden veränderlich. Er wird deshalb im Rahmen der Sonderbestimmungen zu § 5 Ziff. 22 ff. von jedem Studierenden selbst im Zulassungsantrag zur Diplomhauptprüfung festgelegt und bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission. Der genehmigte Prüfungsplan kann auf Wunsch des Kandidaten vom Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission im Rahmen der Sonderbestimmungen geändert werden. Abweichungen von den Sonderbestimmungen können nur in Sonderfällen von der Abteilung genehmigt werden.

(2) Dem Gesuch sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht mit Erfolg abgelegten Prüfungen,
4. bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen übergetreten sind, eine Zusammenstellung der dort bestandenen Prüfungen und der dort belegten Vorlesungen und Übungen,
5. für die Anmeldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung,
6. die in den Sonderbestimmungen der Abteilung zusätzlich geforderten Anlagen.

(S) Ziff. 9: Für die Zulassung zur Vorprüfung sind folgende Anlagen zusätzlich beim Prüfungsamt einzureichen:

Anlage 6 a), 6 b), 6 c) usw.: Bescheinigungen über eine praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten, die mit 4 oder mehr Monaten in den Werkstätten einer Maschinenbauanstalt abgeleistet sein muß und im übrigen in einem Konstruktionsbüro einer Maschinenbauanstalt abgeleistet sein kann.

Die Bescheinigungen bedürfen der Anerkennung durch das Praktikantenamt der Abteilung Maschinenbau an der Techn. Hochschule Karlsruhe. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn

- a) die praktische Tätigkeit nicht vielseitig genug gewesen ist oder
- b) die Maschinenbauanstalt zur praktischen Ausbildung nicht für geeignet gehalten wird.

(Vgl. das Merkblatt über die praktische Tätigkeit in der Abteilung Maschinenbau.)

(S) Ziff.: 10: Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind folgende Anlagen beim Prüfungsamt einzureichen:

1. Anlage 6 a), 6 b), 6 c) usw.: Bescheinigungen über eine praktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 9 Monaten, die mit 7 oder mehr Monaten in

den Werkstätten einer Maschinenbauanstalt abgeleistet sein muß und im übrigen in einem Konstruktionsbüro einer Maschinenbauanstalt abgeleistet sein kann.

Für die Anerkennung dieser Bescheinigungen durch das Praktikantenamt gilt das gleiche wie in Ziff. 9.

2. Anlage 6 g), 6 h), 6 i) usw.: Bescheinigungen der erfolgreichen Beteiligung an folgenden Praktika:

a) in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau

Maschinenlaboratorium I und II

Elektrolaboratorium für Maschineningenieure

b) in der Studienrichtung Verfahrenstechnik

1. beim Studium der allgemeinen Verfahrenstechnik

Maschinenlaboratorium I und II

Chemisches Praktikum für Ingenieure

Physikalisch-chemisches Praktikum für Ingenieure

2. beim Studium der Verfahrenstechnik mit vertiefter physikalischer Ausbildung

Chemisches Praktikum für Ingenieure

Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene

Physikalisch-chemisches Praktikum

3. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Lebensmitteltechnik

Maschinenlaboratorium I und II

Chemisches Praktikum für Ingenieure

Physikalisch-chemisches Praktikum für Ingenieure

Lebensmittelchemisches Praktikum für Ingenieure

4. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik

Chemisches Praktikum für Ingenieure

Physikalisch-chemisches Praktikum für Ingenieure

Brennstoffchemisches Praktikum

Feuerungstechnisches Praktikum

5. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Reaktortechnik

Maschinenlaboratorium I und II

Chemisches Praktikum für Ingenieure

Physikalisch-chemisches Praktikum für Ingenieure.

3. Anlage 6 l), 6 m), 6 n) usw.: Bescheinigungen über die Ablieferung und Anerkennung folgender Studienarbeiten:

a) in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau

zwei Studienarbeiten auf verschiedenen, nicht an einem Lehrstuhl vertretenen Lehrgebieten der Abteilung Maschinenbau, von denen mindestens eine als Konstruktionsarbeit angefertigt sein muß. Eine der beiden Arbeiten muß von einem Lehrstuhlinhaber der Abteilung ausgegeben sein.

b) in der Studienrichtung Verfahrenstechnik

- 1. beim Studium der allgemeinen Verfahrenstechnik
eine Studienarbeit aus dem Gebiet der Verfahrenstechnik*
- 2. beim Studium der Verfahrenstechnik mit vertiefter physikalischer
Ausbildung
eine Studienarbeit aus dem Gebiet der Verfahrenstechnik*
- 3. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Lebensmittel-
technik
eine Studienarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Verfahrens-
technik oder Lebensmitteltechnik*
- 4. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Brennstoff-
und Feuerungstechnik
eine Studienarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Verfahrens-
technik oder Brennstoff- und Feuerungstechnik*
- 5. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Reaktortechnik
eine Studienarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Verfahrens-
technik oder Reaktortechnik.*

*7. eine Bescheinigung der Kasse der Technischen Hochschule über die Ein-
zahlung der Prüfungsgebühr.*

*(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prü-
fungskommission.*

*(4) Sofern die Zulassung dem Kandidaten nicht unmittelbar vom Prüfungs-
vorsitzenden schriftlich mitgeteilt wird, werden nach der Zulassung vom
Prüfungsamt Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen des
Prüfungsplanes ausgegeben. Diese Bescheinigungen hat der Kandidat den
Prüfern bei der Anmeldung zur Prüfung abzugeben.*

*(S) Ziff. 11: Die Annahme der Anmeldung zur Einzelprüfung
ist in allen Fächern, in denen nach dem Studienplan der Abteilung Pflicht-
übungen zu belegen sind, vom Nachweis der erfolgreichen Beteiligung an
diesen Übungen abhängig. Über die Form dieses Nachweises (Übungsklausu-
ren, Übungshausarbeiten, Versuchsprotokolle oder dergleichen) entscheidet
der Prüfer.*

*(S) Ziff. 12: Die Anmeldung zu den Gruppenprüfungen der
Hauptprüfung erfolgt beim Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission
spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Prüfungen (vgl. die Anschläge am
schwarzen Brett der Abteilung) und setzt voraus, daß alle nach dem Prü-
fungsplan des Kandidaten und dieser Prüfungsordnung sonst geforderten
Prüfungsleistungen (z. B. Studienarbeiten, Diplomarbeit, Einzelprüfungen)
erbracht und anerkannt sind.*

Inhalt und Ablauf der Prüfungen

(1) Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden nach den Sonderbestimmungen der Abteilung entweder geschlossen oder in Abschnitten abgelegt.

(S) Ziff. 13: Die Vor- und Hauptprüfung werden in je zwei Abschnitten abgelegt.

Über die zeitliche Einteilung der Vorprüfung vgl. Ziff. 16 bis 18 und 21.
Über die zeitliche Einteilung der Hauptprüfung vgl. die gemäß (S) Ziff. 5 bekanntgegebenen Bedingungen.

(2) Die Prüfungsfächer sind in den Sonderbestimmungen der Abteilung aufgeführt. Die Form der einzelnen Prüfung bestimmt der Prüfer, soweit nicht Sonderbestimmungen gelten.

Prüfungsfächer und Sonderbestimmungen zur Form der Prüfung

I. Vorprüfung

(S) Ziff. 14: Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Vorprüfung sind:

Höh. Mathematik I und II
Techn. Mechanik I und II
Darst. Geometrie
Chemie
Physik A und B.

(S) Ziff. 15: Die Prüfungen in den in Ziff. 14 aufgeführten Fächern können nur gemeinsam innerhalb eines Prüfungstermines (vgl. § 5, 4) abgelegt werden.

(S) Ziff. 16: Vorlesungen und Übungen des dritten Semesters des Studienplanes dürfen nur diejenigen Studierenden belegen, die den ersten Abschnitt der Vorprüfung vollständig oder mit Ausnahme einer Einzelprüfung bestanden haben. Wer diese Bedingung nicht erfüllt, kann sich für ein Studiensemester gegen die ermäßigte Studiengebühr einschreiben lassen (vgl. die Gebührenordnung).

Über die Wiederholung nicht bestandener Einzelprüfungen vgl. § 7.

(S) Ziff. 17: Vorlesungen und Übungen des vierten oder höherer Semester des Studienplanes dürfen nur diejenigen Studierenden belegen, die den ersten Abschnitt der Vorprüfung vollständig bestanden haben.

(S) Ziff. 18: Studierende, die nach Ziff. 16 oder 17 ihr Studium nicht fortsetzen dürfen, verlieren die Berechtigung, als ordentliche Studierende des Maschinenbaues an der Techn. Hochschule Karlsruhe zu studieren.

wenn sie die nicht bestandenen Prüfungen nicht an dem nächstfolgenden Prüfungstermin bestehen (vgl. § 7 (S) Ziff. 36).

(S) Ziff. 19: Wer entschuldbar (siehe § 6, 4) verhindert ist, eine der Bedingungen der Ziff. 16 bis 18 einzuhalten und deshalb für die Durchführung seiner Prüfungen von der Regel abweichen möchte, hat dies dem Vorsitzenden der Vorprüfungskommission sobald wie möglich, d. h. sobald er nach Eintreten der Behinderung dazu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, daß sein Nichteinhalten der Regel entschuldbar ist. Die Abteilung kann in diesen Fällen entsprechende Sondergenehmigungen erteilen.

(S) Ziff. 20: Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes der Vorprüfung sind:

Höh. Mathematik III
Techn. Mechanik III und IV
Thermodynamik I
Maschinenkonstruktionslehre I und II
Mech. Technologie I und II
Grundlagen der Elektrotechnik.

(S) Ziff. 21: Die Prüfungen in den in Ziff. 20 aufgeführten Fächern können nur gemeinsam innerhalb eines Prüfungstermines abgelegt werden. Die Wahl des Prüfungstermines steht dem Kandidaten frei. Über die Wiederholung nicht bestandener Einzelprüfungen vgl. § 7.

II. Hauptprüfung

A. Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau

(S) Ziff. 22: Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Hauptprüfung in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau (Einzelprüfungen) sind:

Starkstromtechnik
vier Einzelfächer, die der Kandidat aus den von der Abteilung jeweils zur Wahl gestellten Fächern für seinen Prüfungsplan selbst bestimmt.

(S) Ziff. 23: Im zweiten Abschnitt der Hauptprüfung (Gruppenprüfungen) wird der Kandidat in drei von ihm bei der Zulassung zur Prüfung gewählten Gruppen von Einzelfächern (vgl. Ziff. 24) geprüft. Dabei erstreckt sich die Prüfung bevorzugt entweder

a) auf eine vom Kandidaten als sein Interessengebiet bezeichnete Gruppe von Einzelfächern (Hauptgruppe) (Form I) oder

b) auf je ein vom Kandidaten genanntes Einzelfach (Hauptfach) in jeder der drei von ihm gewählten Gruppen von Einzelfächern (Form II).

(S) Ziff. 24: Die Prüfungsgruppen setzen sich aus folgenden Einzelfächern zusammen:

Grundfächer:

a) Gruppe der theoretischen Fächer

Strömungslehre I

Thermodynamik II und III

Regelungstechnik I

b) Gruppe der konstruktiven Fächer

Kolbenmaschinen

Strömungsmaschinen I

Feuerungstechnik A

Fördertechnik I und II

c) Gruppe der betriebskundlichen Fächer

Fertigungstechnik

Mech. Technologie III

Maschinenmeßtechnik

Betriebsorganisation und

Industriebetriebslehre

d) Gruppe der kerntechnischen Fächer

Phys. Grundl. der Reaktortechnik I

Kernverf. Technik I

Reaktortechnik I

Aufbaufächer:

Strömungslehre II oder

Gasdynamik

Kältetechnik I oder

Thermodynamik IV a, b oder c

Regelungstechnik II

Getriebelehre

Strömungsmaschinen II

Feuerungstechnik B

Fördertechnik III

Werkzeugmaschinen

Gießereitechnik I und II oder

Schweißtechnik

Energiewirtschaft der Ind. Betr.

Betriebliches Rechnungswesen

Phys. Grundl. d. Reaktortechnik II

Kernverf. Technik II

Reaktortechnik II.

(S) Ziff. 25: Die Benennung einer Gruppe von Einzelfächern als Hauptgruppe (vgl. Ziff. 23 a) hat zur Folge, daß

1. die Diplomarbeit und eine Studienarbeit an zwei Lehrstühlen (vgl. (S) Ziff. 3) für Einzelfächer dieser Gruppe angefertigt sein müssen,
2. der Kandidat in den Grund- und Aufbaufächern aller Einzelfächer dieser Hauptgruppe geprüft wird,
3. der Kandidat in den beiden anderen von ihm zur Hauptprüfung ausgewählten Gruppen (Nebengruppen) nur in den Grundfächern der Einzelfächer geprüft wird.

(S) Ziff. 26: Die Benennung von Hauptfächern in jeder der drei gewählten Gruppen (vgl. Ziff. 23 b) hat zur Folge, daß

1. die Diplomarbeit an dem Lehrstuhl (vgl. (S) Ziff. 32) eines der bezeichneten Hauptfächer angefertigt sein muß,
2. der Kandidat in den Grund- und Aufbaufächern seiner Hauptfächer und nur in den Grundfächern der übrigen Einzelfächer (Nebenfächer) geprüft wird.

B. Studienrichtung Verfahrenstechnik

(S) Ziff. 27: Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Hauptprüfung in der Studienrichtung Verfahrenstechnik (Einzelprüfungen) sind:

1. beim Studium der allgemeinen Verfahrenstechnik

Grundzüge der organischen Chemie

Physikalische Chemie für Ingenieure I und II

~~Apparatebau I und II~~ Thermische Verfahrenstechn. I+II

Grundlagen der Mech. Verfahrenstechnik

Feuerungstechnik B

Kraftmaschinen

Starkstromtechnik für Maschineningenieure

Vertiefungsfächer der Verfahrenstechnik nach Vorlesungen usw., mit insgesamt 12 Wochenstunden, die der Kandidat aus einer von der Abteilung jeweils bekanntgegebenen Liste wählen kann.

2. beim Studium der Verfahrenstechnik mit vertiefter physikalischer Ausbildung

Physikalische Chemie für Ingenieure I und II oder

Physikalische Chemie I und II

Physik (Oberstufe)

Mathematik (Oberstufe)

Einzelfächer aus dem Gebiet der mechanischen und thermischen Grundverfahren nach Vorlesungen usw. mit insgesamt 12 Wochenstunden.

3. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Lebensmitteltechnik

Grundzüge der Biologie

~~Apparatebau I und II~~ Thermische Verfahrenstechnik I

Starkstromtechnik für Maschineningenieure

Lebensmitteltechnik einschließlich Lebensmittelwarenkunde

Kältetechnik I und II

Vertiefungsfächer der Verfahrenstechnik nach Vorlesungen usw. mit insgesamt 12 Wochenstunden, die der Kandidat aus einer von der Abteilung jeweils bekanntgegebenen Liste wählen kann.

4. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik

Grundzüge der organischen Chemie

Physikalische Chemie für Ingenieure I und II

~~Apparatebau I und II~~ Thermische Verfahrenstechnik I

Kraftmaschinen

Starkstromtechnik für Maschineningenieure

Brennstoffchemie I und II

Feuerungstechnik A und B

Vertiefungsfächer der Brennstoff- und Feuerungstechnik nach Vorlesungen usw. mit insgesamt 12 Wochenstunden, die der Kandidat aus einer von der Abteilung jeweils bekanntgegebenen Liste wählen kann.

5. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Reaktortechnik
 Physikalische Chemie für Ingenieure I und II
~~Apparatebau~~ ~~IX~~ Vermische Verfahrenstechn. I+II
 Grundlagen der Mech. Verfahrenstechnik
 Feuerungstechnik B
 Kraftmaschinen
 Starkstromtechnik für Maschineningenieure
 Reaktormesstechnik.

(S) Ziff. 28: Im zweiten Abschnitt der Hauptprüfung (Gruppenprüfungen) wird der Kandidat in einer oder zwei Gruppen von Einzelfächern geprüft, unter denen er – mit Ausnahme der Gruppe reaktortechnischer Fächer – jeweils ein Einzelfach als Hauptfach (vgl. Ziff. 23 b) benennt.

Die Einzelfächer sind

1. beim Studium der allgemeinen Verfahrenstechnik
 - Gruppe der theoretischen Fächer
 - Thermodynamik II und III
 - Strömungslehre I
 - Maschinenmesstechnik
2. beim Studium der Verfahrenstechnik mit vertiefter physikalischer Ausbildung
 - Gruppe der theoretischen Fächer
 - Thermodynamik II und III
 - Strömungslehre I
 - Regelungstechnik I
3. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Lebensmitteltechnik
 - a) Gruppe der theoretischen Fächer
 - Thermodynamik III
 - Strömungslehre I
 - Maschinenmesstechnik
 - b) Gruppe der chemischen Grundlagenfächer
 - Lebensmittelchemie für Ingenieure
 - Physikalische Chemie für Ingenieure I und II
4. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik
 - Gruppe der theoretischen Fächer
 - Thermodynamik II und III
 - Strömungslehre I
 - Maschinenmesstechnik
5. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Reaktortechnik
 - a) Gruppe der theoretischen Fächer
 - Thermodynamik II und III
 - Strömungslehre I
 - Maschinenmesstechnik

- b) Gruppe der reaktortechnischen Fächer
Physikalische Grundlagen der Reaktortechnik I und II
Kernverfahrenstechnik I und II
Reaktortechnik I und II.

III. Sonstiges

(S) Ziff. 29: Die Prüfungen des ersten Abschnittes der Hauptprüfung müssen bestanden sein, ehe die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Abschnittes erfolgt.

(S) Ziff. 30: Die Abteilung kann beim Vorliegen zwingender Gründe die Bestimmungen der Ziff. 13 bis 29, insbesondere die Festsetzung der Prüfungsfächer in den Ziff. 14, 20, 24, 27 und 28, vorübergehend ändern.

(3) Die mündliche Prüfung soll in der Regel in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig erfolgen.

(4) In jedem Fach finden mindestens zweimal jährlich Prüfungen in der vom Senat dafür vorgesehenen Zeit am Anfang des Semesters statt (Frühjahr- oder Herbsttermin). Wenn diese Zeit nicht ausreicht, die Prüfungen ordnungsmäßig abzuhalten oder aus anderen Gründen Abweichungen von dieser Regel notwendig sind, können die Abteilungen zusätzlich andere Prüfungstage festsetzen. Vorprüfungen sollen nicht während der Vorlesungszeit stattfinden, sofern die Bestimmungen der Abteilung nicht eine Sonderregelung vorsehen.

(S) Ziff. 31: In den folgenden Fächern können weitere Prüfungstage von den Prüfern angesetzt werden:

a) in den mündlich geprüften Fächern der Vorprüfung am Anfang der Frühjahrs- und Herbstferien. Diese Prüfungen zählen bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung zu den am Ende der gleichen Ferien liegenden Frühjahrs- bzw. Herbstterminen.

b) in allen Einzelprüfungsfächern der Hauptprüfung jederzeit zwischen der Zulassung zur Hauptprüfung und dem vom Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission im Prüfungsplan des Kandidaten festgesetzten spätesten Prüfungstermin für die Gruppenprüfungen.

Für die Gruppenprüfungen der Hauptprüfung müssen von der Abteilung jährlich zwei weitere Prüfungszeiten angesetzt werden. Diese liegen regelmäßig am Ende der Vorlesungszeit der Semester und zählen bei Anwendung dieser Prüfungsordnung zum Frühjahrs- bzw. Herbstprüfungstermin.

(5) Der Kandidat hat keinen Anspruch darauf, von einem bestimmten Fachvertreter geprüft zu werden.

(6) Zur Hauptprüfung gehört eine selbständige Arbeit (Diplomarbeit). Das Thema wird in der Regel von einem Lehrstuhlinhaber gestellt. Eine Abweichung bedarf eines Beschlusses der Abteilung. Der Kandidat kann entsprechend den technischen Möglichkeiten den Aufgabensteller wählen. Ob weitere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen wird, entscheidet die Abteilung.

(S) Ziff. 3 2: Die Aufgabe für die Diplomarbeit kann mit Genehmigung der Abteilung auch von einem Honorarprofessor, Privatdozenten oder Lehrbeauftragten mit einem Lehrstuhlinhaber der Abteilung gemeinschaftlich ausgegeben werden.

(S) Ziff. 3 3: Der Kandidat kann für die Diplomarbeit eine theoretische, konstruktive, experimentelle oder gemischte Aufgabe erbitten. Dabei muß

a) in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau die Diplomaufgabe eine Konstruktionsaufgabe sein, wenn die zweite Studienarbeit keine Konstruktionsarbeit gewesen ist,

b) in der Studienrichtung Verfahrenstechnik

1. beim Studium der allgemeinen Verfahrenstechnik die Diplomaufgabe aus der allgemeinen Verfahrenstechnik erbeten werden und eine Konstruktionsaufgabe sein, wenn die Studienarbeit keine Konstruktionsarbeit gewesen ist,

2. beim Studium der Verfahrenstechnik mit vertiefter physikalischer Ausbildung die Diplomaufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Verfahrenstechnik erbeten werden,

3. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Lebensmitteltechnik die Diplomaufgabe aus dem Gebiet der Lebensmitteltechnik erbeten werden,

4. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik die Diplomaufgabe aus dem Gebiet der Brennstofftechnik erbeten werden und eine Konstruktionsaufgabe sein, wenn nicht die Studienarbeit eine Konstruktionsarbeit gewesen ist,

5. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Reaktortechnik die Diplomaufgabe aus dem Gebiet der Reaktortechnik erbeten werden und eine Konstruktionsaufgabe sein, wenn nicht die Studienarbeit eine Konstruktionsarbeit gewesen ist.

Die Abteilung kann beim Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

(7) Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit wird durch die Sonderbestimmungen der Abteilung festgelegt.

(5) Ziff. 34: Die Zulassung zur Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission ausgesprochen. Für die Bearbeitung der Diplomaufgabe kann der Aufgabensteller eine Frist setzen.

(8) Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel in der Prüfung ist verboten.

Für die Diplomarbeit hat der Kandidat folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“

Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Abgabe einer unwahren schriftlichen Erklärung sind sämtliche in der betreffenden Prüfung erteilten Einzelnoten ungültig. Wird die Verfehlung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, sind alle über die Prüfung ausgestellten Urkunden nichtig und einzuziehen.

(9) In allen Abteilungen können außer in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern auch in beliebigen anderen an der Hochschule vertretenen Lehrfächern Prüfungen abgelegt werden. Die Prüfungsnoten in diesen Zusatzfächern werden in das Zeugnis der Diplomprüfung eingetragen, aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht angerechnet.

(10) Für den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfungen ist die Abteilung verantwortlich.

Sie entscheidet auch in Sonderfällen und Zweifelsfragen, die sich bei der Auslegung von Prüfungsbestimmungen ergeben.

§ 6

Beurteilung der Prüfungen

(1) Für die Beurteilung der Einzelprüfungen und der Diplomarbeit gelten folgende Noten:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	ungenügend

Es können aus Zwischennoten wie 1,5 (gut bis sehr gut), 2,5 (befriedigend bis gut) usw. gegeben werden. Dabei gilt die Note 4,5 bereits als ungenügend.

(2) Sind mehrere Prüfungsfächer in einer Gruppe zusammengefaßt, so wird eine von den Prüfern vereinbarte Durchschnittsnote erteilt.

(S) Ziff. 35: Die Vereinbarung der Durchschnittsnote in den Gruppenprüfungen der Hauptprüfung setzt eine Notengebung für die Einzelprüfungen dieser Prüfungen nicht voraus.

(3) Der Ausgleich einer nicht genügenden Note in einem Fach oder einer Fachgruppe durch Noten in anderen Fächern oder Fachgruppen ist nicht statthaft.

(4) Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich angemeldet hat, entschuldbar nicht teil oder unterbricht er entschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht versucht. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, die durch Sonderbestimmungen der Abteilung in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn entschuldbar nur ein Teil der Einzelprüfungen abgelegt wird.

Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich gemeldet hat, unentschuldbar nicht teil oder unterbricht er unentschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, die durch Sonderbestimmungen der Abteilung in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn unentschuldbar nur ein Teil der Einzelprüfungen abgelegt wird.

Ob der Kandidat entschuldbar gehandelt hat oder nicht, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Abteilung kann in Härtefällen auf schriftlichen, ausführlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

(5) Bei abgelegten Einzelprüfungen nachträglich geltend gemachte Entschuldigungsgründe für schlechte Leistungen werden nicht anerkannt.

§ 7

Wiederholung der Prüfungen

(1) Ohne Erfolg abgelegte Prüfungen können nur einmal gemäß den Sonderbestimmungen der Abteilung wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist wird von der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfer festgesetzt.

(S) Ziff. 36: Besteht ein Kandidat in der Vor- oder Hauptprüfung eine Einzelprüfung nicht, so muß er diese am nächsten Prüfungstermin wiederholen.

Besteht ein Kandidat in der Hauptprüfung eine Einzelprüfung nicht, so setzt der Prüfer den Zeitpunkt für die Wiederholung fest.

Besteht ein Kandidat in der Hauptprüfung eine Gruppenprüfung nicht, so setzt die Hauptprüfungskommission den Zeitpunkt für die Wiederholung fest.

(2) Wird die Diplomarbeit für ungenügend befunden, so erhält der Kandidat eine neue Aufgabe.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder von Prüfungen ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem sich der Vorsitzende der Prüfungskommission gutachtlich zu äußern und die zuständige Abteilung Stellung zu nehmen hat.

(4) Der Umfang der zu wiederholenden Prüfungen regeln die Sonderbestimmungen der Abteilung.

(5) *Ziff. 37: Beim Nichtbestehen einer Gruppenprüfung wird die Prüfung der ganzen Gruppe von Einzelfächern wiederholt. Beim Nichtbestehen einer Einzel- oder Gruppenprüfung wird regelmäßig auch dann nur die nichtbestandene Einzel- oder Gruppenprüfung wiederholt, wenn diese mit anderen in einem Prüfungstermin abzulegen war. Beim Nichtbestehen einer Prüfung ist eine Änderung des Prüfungsplanes bezüglich der nichtbestandenen Prüfung unzulässig.*

§ 8

Bildung der Gesamtnote.

Ausstellung der Zeugnisse und des Diploms

(1) Sind alle Teilprüfungen bestanden und die von der Abteilung festgesetzten Bedingungen erfüllt, so wird über die bestandene Vorprüfung oder Hauptprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Einzelfächern oder Fachgruppen und eine Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten gebildet, ist jedoch nicht an das zahlenmäßige Mittel gebunden. Bei der Bildung der Gesamtnote können auch die Studienarbeiten berücksichtigt werden.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend

In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission bei besonders guten Prüfungsleistungen die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilen. Hierzu ist unbedingt erforderlich, daß die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt ist. Weitere Bedingungen regeln die Sonderbestimmungen der Abteilung.

(5) *Ziff. 38: Die Note „mit Auszeichnung“ kann nur in der Hauptprüfung gegeben werden. Dazu ist mindestens erforderlich, daß der Kandidat*

- a) in der Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau außer in der Diplomarbeit bei einer Prüfung nach Form I in der Hauptgruppe die Note „sehr gut“ und bei einer Prüfung nach Form II in der Gruppe a) und einer der Gruppen b) bis d) die Note „sehr gut“ erhält.
- b) in der Studienrichtung Verfahrenstechnik außer der Diplomarbeit in der Gruppenführung der theoretischen Fächer und in folgenden Einzel-fächern die Note „sehr gut“ erhält:
1. beim Studium der allgemeinen Verfahrenstechnik
Apparatebau I und II
Grundlagen der Mech. Verfahrenstechnik
 2. beim Studium der Verfahrenstechnik mit vertiefter physikalischer Ausbildung
Physik (Oberstufe)
 3. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Lebensmittel-technik
Lebensmitteltechnik I und II
 4. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik
Feuerungstechnik A und B
 5. beim Studium der Verfahrenstechnik mit Betonung der Reaktor-technik
Gruppenprüfung Reaktortechnik.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(S) Ziff. 39: Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung treten mit den Sonderbestimmungen für die Abteilung Maschinenbau am 1. 10. 62 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Abteilung in begründeten Fällen die Anwendung der bisher gültigen Bestimmungen (vgl. Erlaß A 4042 des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Kultus und Unterricht vom 18. 5. 51, geändert mit Erlaß Nr. 9872 vom 22. 1. 53 und THK - H 10301 vom 22. 1. 54 und Erlaß Nr. 949 des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abteilung Kultus und Unterricht - vom 27. 2. 50, geändert mit Erlaß Nr. A 3976 vom 22. 6. 50 und Erlaß Nr. THK - H 10356 vom 23. 1. 54) bis zum 31. 12. 64 zulassen kann.